

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLLBUCH DES GEMEINDERATES

ÖFFENTLICHE SITZUNG VOM 28. OKTOBER 2025

Anwesend: STOFFELS - Bürgermeister – Vorsitzender;
MIESEN, RAUW, PFLIPS und JOSTEN – Schöffen;
SCHMITZ, THEISSEN, MEYER, MAUSEN, SCHRÖDER, ROEHL, SCHMITT, ADAMS,
MERTENS und HAEP – Ratsmitglieder;
KEIFENS – Generaldirektorin.

Abwesend: HEUZE und STEFFENS – Ratsmitglieder.

Punkt 27. Gemeindesteuer auf die Verteilung von Werbeschriften und -mustern (D.K.Nr. 484.383)

DER RAT;

Aufgrund der Artikel 162 und 170 der belgischen Verfassung in Bezug auf die steuerliche Autonomie der Gemeinden;

Aufgrund des Gesetzes vom 13.04.2019 zur Einführung des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nichtsteuerlichen Forderungen; veröffentlicht im Belgischen Staatsblatt vom 30.04.2019;

Aufgrund des Artikels 8 des Dekretes vom 20.12.2004 der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes;

Aufgrund der Artikel 35 sowie 184 bis 193 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Nach Durchsicht seines Beschlusses vom 25.10.2019 über die Festlegung einer Gemeindesteuer auf die Verteilung von Werbeschriften und -muster;

In Erwägung, dass es wichtig ist, ganz allgemein eine systematische und nicht angefragte, oft unerwünschte Verteilung von Werbeschriften und -mustern zu vermeiden, um die durch überhöhten Rohstoffeinsatz, überhöhten Energieaufwand und überhöhten Wasserverbrauch wachsende Belastung der Umwelt zu verringern;

In Erwägung, dass ein Teil dieser Werbung auf den öffentlichen Straßen des Gemeindegebietes wiederzufinden ist und dass hierdurch bei der Säuberung dieser Straßen Zusatzkosten für die Gemeinde entstehen, da mehr als 90% des Wegenetzes auf dem Gebiet der Gemeinde BÜLLINGEN Kommunalwege sind und daher durch die Gemeinde verwaltet und unterhalten werden;

In Erwägung, dass die Menge der verteilten Werbung einen erheblichen Anteil an der jährlichen Abfallmenge darstellt, der eine Erhöhung der Kosten für die Gemeinde mit sich bringt;

In Erwägung, dass eine unterschiedliche Vorgehensweise gegenüber der kostenlosen Regionalpresse gerechtfertigt ist, da diese regionale Informationen für die Bevölkerung veröffentlicht (ärztlicher Bereitschaftsdienst, Apothekendienst, kultureller regionaler Veranstaltungskalender...). Ihr erstes Ziel dient also der Information der Bevölkerung. Die Werbeanzeigen in der Regionalpresse dienen zur Finanzierung der Herausgabe der Regionalpresse, wogegen die Verteilung von Werbung einzig und allein der Absatzförderung eines einzelnen Gewerbetreibenden dient und zum Kauf von angebotenen Gütern und/oder Dienstleistungen auffordert;

In Erwägung, dass adressierte Werbung in wesentlich geringerem Umfang verteilt wird und diese Verteilung mehr und mehr auf digitalem Weg versendet wird;

Nach Kenntnisnahme des Entscheids des Staatsrates Nr. 243.993 vom 20.03.2019 in Sachen BPOST/Gemeinde BRAINE-L'ALLEUD und Wallonischer Region, mit dem die Steuerverordnung der Gemeinde BRAINE-L'ALLEUD annulliert wurde mit der Begründung, dass der Verteiler BPOST nicht steuerpflichtig ist, weil BPOST als Universalpostdienstleister Briefe verteilt, deren Inhalt er aufgrund des Postgeheimnisses nicht kontrollieren und auch nicht kennen kann;

In Erwägung, dass es daher angebracht ist, grundsätzlich den Verteiler nicht als steuerpflichtig anzusehen, zumal die angestrebte Besteuerung der Verteilung von Werbeschriften und -mustern



hierdurch nicht beeinträchtigt wird, da weiterhin entweder der Herausgeber, der Drucker oder der Nutznießer der Werbung als Steuerschuldner in Frage kommen;

In Erwägung, dass vorliegende Steuer das Ziel verfolgt, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben als öffentlicher Dienst auszuüben und ihre gewünschte Politik zu führen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;

Auf Vorschlag des Kollegiums und nach Beratung in der Sitzung der Vereinigten Kommission vom 30.09.2025;

Nach Durchsicht des günstigen Gutachtens des Regionaleinnehmers vom 15.10.2025;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Im Sinne der vorliegenden Verordnung gelten folgende Definitionen:

Werbeschrift: Schrift, die mindestens eine Anzeige beinhaltet, die kommerziellen Zwecken dient (d.h. die darauf abzielt, Firmen, Produkte oder Dienstleistungen zu kennzeichnen, bekanntzumachen oder zu empfehlen, um diese Natur- und Industrieprodukte zu verkaufen bzw. die Dienstleistungen entgeltlich anzubieten) und von einer oder mehreren natürlichen oder juristischen Personen oder von Vereinigungen mit Gewinnerzielungsabsicht erstellt werden bzw. organisiert werden;

Werbemuster: jede kleine Menge und/oder Muster eines Produktes, deren Herstellung der Absatzförderung und/oder dem Verkauf dient.

Wird als eine Einheit erachtet: das Muster und das dazugehörige Werbeschreiben, wenn dieses gleichzeitig getrennt dazu verteilt wird;

Adressierte Schrift/adressiertes Muster: Schrift oder Muster, die den Namen und/oder die vollständige Anschrift des Adressaten aufweisen (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Gemeinde);

Verteilerzone: das Gesamtgebiet bzw. Teilgebiete der besteuerten Gemeinde;

Kostenlose Regionalpresse: Werbeschrift, die regelmäßig (mindestens 45-mal pro Jahr) verteilt wird und – außer Werbung – aktuellen Redaktionstext beinhaltet;

Redaktionstext:

- a) die von Journalisten in der Ausübung ihres Berufes verfassten Texte;
- b) die Texte, die vor allem der „lokalen“ Bevölkerung, das heißt der Bevölkerung der in der Verteilungszone liegenden Gemeinde und Region, Informationen über die in der Gemeinde niedergelassenen Hilfsdienste, öffentlichen Dienste, Krankenkassen und Bereitschaftsdienste (Ärzte, Krankenpfleger, Apotheker) enthalten;
- c) lokale Nachrichten aus den Bereichen Politik, Sport, Kultur, Kunst, Literatur und Wissenschaft;
- d) Informationen über die Kulturausübung und den Laizismus, Ankündigungen von „lokalen“, das heißt die oben definierte lokale Bevölkerung interessierenden Aktivitäten wie Feste und Kirmesfeiern, Schulfeste, Aktivitäten von Jugendheimen und Kulturzentren, Sportveranstaltungen, Konzerten, Ausstellungen und politischen Sprechstunden;
- e) Familienanzeigen;
- f) Stellenmarkt;
- g) Notarielle Anzeigen;
- h) Die in Anwendung der Gesetze, Dekrete, Verordnungen und Beschlüsse öffentlichen Bekanntmachungen;
- i) Die Wahlanzeigen;

Artikel 2. §1 Zu Gunsten der Gemeinde BÜLLINGEN wird vom 01.01.2026 bis zum 31.12.2031 eine jährliche Gemeindesteuer erhoben auf die Verteilung von Werbeschriften und –mustern mit weniger als 30% Redaktionstext, welche auf Gemeindegebiet erfolgt;

§2 Die Steuereinnahme wird unter Haushaltsartikel 040/36424 verbucht;

Artikel 3. Geschuldet wird die Steuer:

- a) vom Herausgeber;
- b) oder, falls dieser unbekannt ist, vom Drucker;
- c) oder, falls Herausgeber und Drucker unbekannt sind, durch die natürliche oder juristische Person, zu dessen Gunsten die Werbeschrift verteilt wird,



Artikel 4. §1 Der Steuersatz wird wie folgt festgelegt:

- 0,06 € pro verteiltes Exemplar bis maximal 1 DIN A4-Blatt;
- 0,12 € pro verteiltes Exemplar von mehr oder größer als 1 DIN A4-Blatt;

§2 Ist befreit von der Steuerpflicht:

- die Verteilung von adressierten Werbeschriften und –mustern, die ausdrücklich und persönlich durch die natürliche oder juristische Person beantragt wurde, die ihren Wohnsitz oder Sitz an der auf der Werbeschrift oder dem Werbemuster angegebenen Anschrift hat;
- die Verteilung von adressierten Werbeschriften und –mustern, bei denen eine nachweisliche Kundenbeziehung mit dem Empfänger besteht. Diesbezüglich ist das werbende Unternehmen oder der Verteiler beweispflichtig;
- die kostenlose Regionalpresse;

Artikel 5. Folgende Bestimmungen betreffend die Festsetzung, die Beitreibung und die Streitsachen sind anwendbar:

- Artikel 74, 75, 184 bis 193 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;
- Königlicher Erlass vom 12.04.1999 zur Festlegung des Verfahrens im Falle einer Reklamation gegen eine Gemeindesteuer;
- Gesetz vom 13.04.2019 über die Einführung des Kodex der gütlichen und nicht-gütlichen Beitreibung von steuerlichen und nicht-steuerlichen Forderungen;

Artikel 6. Die Gemeindeverwaltung übermittelt dem Steuerpflichtigen ein Melde- und Erklärungsformular, das dieser vor Ablauf der in dem Formular angegebenen Frist ordnungsgemäß ausgefüllt und unterschrieben zurückschicken muss. Der Steuerpflichtige, der dieses Formular nicht erhalten haben sollte, muss jedoch der Gemeindeverwaltung unaufgefordert die zur Besteuerung erforderlichen Informationen mitteilen. Jede Situation, welche die Besteuerungsgrundlage ändert, muss der Verwaltung innerhalb eines Monats mitgeteilt werden. Die steuerliche Anmeldung durch die Erklärung des Steuerpflichtigen bleibt bis auf Widerruf gültig;

Artikel 7. In Anwendung von Artikel 188 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018 zieht die Nichtabgabe der in Artikel 6 angeführten Erklärung innerhalb der gesetzten Frist oder die Abgabe einer falschen, unvollständigen oder ungenauen Erklärung seitens des Steuerpflichtigen eine Eintragung dieser Steuer von Amts wegen nach sich;

Artikel 8. Im Falle einer Besteuerung von Amts wegen erhöhen sich die in Artikel 4 §1 und 2 festgelegten Steuersätze um 100%;

Artikel 9. Die Steuerheberrolle wird gemäß Titel 5 des Gemeindedekretes durch das Kollegium aufgestellt und vollstreckbar erklärt;

Artikel 10. §1 Die Zahlung hat innerhalb von zwei Monaten ab dem Versanddatum des Steuerbescheids zu erfolgen. Bei Nichtzahlung innerhalb dieser Frist gelten die Bestimmungen des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nichtsteuerlichen Forderungen.

§2 Die Mahnkosten für unbezahlte Steuern sind zu Lasten des Steuerpflichtigen und belaufen sich auf:

- Zahlungserinnerung bei unbezahlter Steuer: kostenlos;
- Erste Mahnung bei unbezahlter Steuer: 5,00 €;
- Letzte Mahnung (Inverzugsetzung) bei unbezahlter Steuer: 5,00 € zuzüglich Einschreibekosten;

Artikel 11. Der Steuerpflichtige kann eine Beschwerde beim Kollegium einreichen. Um zulässig zu sein, muss die begründete Beschwerde schriftlich, datiert und unterschrieben innerhalb der in Artikel 371 des Einkommenssteuergesetzbuches von 1992 festgelegten Frist dem Gemeindegremium zugestellt werden. Der Beschwerdeführer muss die Zahlung der Steuer nicht nachweisen. Das Einreichen einer Beschwerde befreit jedoch nicht von der Verpflichtung, diese Steuer innerhalb der auferlegten Frist zu zahlen;

Artikel 12. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten, die zur Umsetzung dieser Verordnung erhoben werden, erfolgt nach folgenden Regeln:



- Verantwortlicher für die Verarbeitung: Gemeinde BÜLLINGEN;
- Zweck der Verarbeitung: Festsetzung und Einziehung der Steuer;
- Datenkategorie: Identifikationsdaten;
- Speicherdauer: Die Gemeinde verpflichtet sich, die Daten für einen Zeitraum von 10 Jahren zu speichern und sie danach zu löschen oder an das Staatsarchiv zu übertragen;
- Methode der Erhebung: Die Daten werden vom Antragsteller bereitgestellt;
- Weitergabe der Daten: Die Daten werden nur an Dritte weitergegeben, die durch oder kraft Gesetzes, insbesondere gemäß Artikel 327 CIR92, dazu befugt sind, oder an Auftragnehmer der Gemeinde für informatische Dienstleistungen;

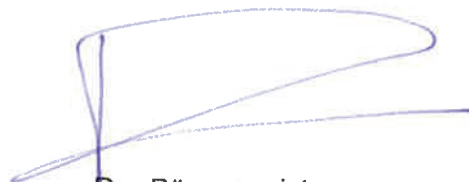
Artikel 13. Gegenwärtiger Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Ausübung der allgemeinen Aufsicht zugestellt;

Artikel 14. Das Kollegium wird mit der Veröffentlichung und Ausführung des Beschlusses beauftragt.

Namens des Rates:
Für gleich lautenden Auszug:
Büllingen, den 03.11.2025



Die Generaldirektorin,
Julia KEIFENS



Der Bürgermeister,
Rainer STOFFELS

